

Planungsbüro Beck und Partner, Rankestraße 6, 76137 Karlsruhe
Tel. 0721/374723

Stadt Sachsenheim – Gemarkung Hohenhaslach B-Plan Gewerbegebiet „Leimengrube“

Erläuterungen zur Natura 2000 – Vorprüfung
nach § 34 BNatSchG

Matthias Beck (Diplom-Biologe)
9.9.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	3
2.1 Lage und Ausstattung	3
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
2.2.1 Geschützte Biotope	4
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG)	5
2.2.3 Biotopverbund	6
2.2.4 Naturpark	6
2.2.5 Natura 2000-Gebiete	7
3. Zusammenfassende Bestandsbeschreibung	8
4. Darstellung der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten sowie Lebensstätten von Vögel der VS-Richtlinie	9
4.1 Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten (LSA) von Arten der FFH-RL	9
4.2 Lebensstätten von Vögeln im Vogelschutzgebiet „Stromberg“ – Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen	11
4.2.1 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	11
4.2.2 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	12
4.2.3 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	12
4.2.4 Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)	13
4.2.5 Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	14
4.2.6 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	14
4.2.7 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	15
5. Fazit	16

Anhang: Formblatt zur Natura 2000- Vorprüfung in Baden-Württemberg

Erläuterungen zur Natura 2000 - Vorprüfung

Stadt Sachsenheim – Gemarkung Hohenhaslach, gepl. Gewerbegebiet „Leimengrube“

1. Veranlassung

Die Stadt Sachsenheim plant im Gewann „Leimengrube“ das Gewerbegebiet „Leimengrube“. Es handelt sich hierbei um eine innerstädtische Freifläche, für die im Juni 2018 eine Habitatpotentialanalyse durchgeführt wurde. Im Laufe des Jahres 2019 fanden als Ergebnis dieser Analyse vertiefte Untersuchungen der Europäischen Vogelarten, der Reptilien und der Amphibien statt. Der Erläuterungsbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG wurde verfasst (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 07.07.2019). Die planungs- und prüfungsrelevanten Tiergruppen wurden artenschutzrechtlich untersucht. Die Formblätter für

- Europäische Vogelarten: Gilde der Baumbrüter/Freibrüter
- Mauereidechse und
- Europäischen Laubfrosch

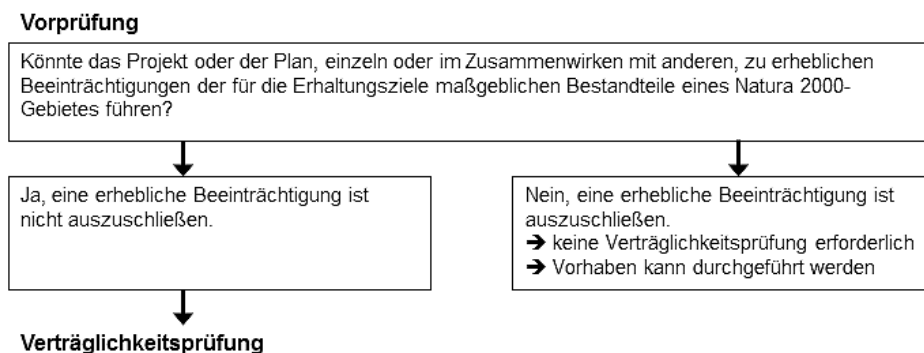
liegen vor.

Das Büro KMB ist mit der Projektentwicklung betraut.

Nach § 34 (1) BNatSchG ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ und das Vogelschutzgebiet SPA 6919-441 „Stromberg“) führen kann.

Für die Natura 2000-Gebiete liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPl) vor (ARGE Planungsgruppe Stromberg: Büro Fabion, Büro Faust und Büro Bischoff & Partner sowie ARGE Fachbeitrag Wald: Leitung Büro Femmig, 10. März 2011).

Abb. 1 Ablaufschema der FFH-Vorprüfung bis zu einer eventuell notwendigen Verträglichkeitsprüfung (Quelle: LUBW)



Unser Büro ist von der Stadt Sachsenheim beauftragt worden, die Natura 2000-Vorprüfung für das geplante Gewerbegebiet in der aktuellen Planfassung durchzuführen.

In seiner Beschlussfassung vom 28.03.2019 hat sich der Gemeinderat für die Variante 2 b (s. **Abb. 4**) entschieden; die Bezeichnung wurde mit „Gewerbegebiet Leimengrube“ festgesetzt.

An das Vorhabengebiet grenzt im Norden das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ und das Vogelschutzgebiet SPA 6919-441 „Stromberg“ mit in diesem Bereich identischer Abgrenzung (s. **Abb. 2 und 3**) an. Ein Feldweg markiert die südliche Grenze der Natura 2000-Gebiete.

Abb. 2 Lage des Vorhabengebietes zum FFH-Gebiet „Stromberg“ (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Abb. 3 Lage des Vorhabengebietes zum Vogelschutzgebiet „Stromberg“ (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



2. Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Das Vorhabengebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Hohenhaslach und wird im Osten vom Lochweg begrenzt. Im Süden verläuft die Klingenstraße, an die das Gewerbegebiet verkehrstechnisch angeschlossen werden soll (s. **Abb. 4**). Im Norden wird das Gebiet durch den landwirtschaftlichen Weg mit der Flurstücks-Nummer 4231 begrenzt. An diesen, der in der Planung weiterhin als Feldweg vorgesehen ist, grenzen nördlich die oben genannten Natura 2000-Gebiete an. Der Feldweg soll ausschließlich beim Anschluss an den Lochweg in südlicher Richtung durch einen Gehweganschluss verbreitert werden.

Im Westen wurde das Flst.Nr. 4224 in die Planung einbezogen und wird in der aktuellen Planung teils als Straße und teils als Feldweg ausgebaut.

Die gesamte Fläche (Flst.Nrn. 4224-4230) ist ca. 15.660 m² groß und wird unterteilt in Straße (ca. 2.940 m²), Feldweg (1.050 m²), Grünfläche (ca. 1.400 m²) und Bauland (ca. 10.270 m²).

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Es handelt sich um intensiv genutzte, eher kleinflächige Ackerflur, an drei Seiten von Siedlung umgeben. 2018 wurde Getreide, 2019 Mais angebaut. Die Fläche liegt an einem deutlich geneigten Hang, ist von eher geringer Ausdehnung und ringsum von höher gelegenen Flächen und den hoch aufragenden Kulissen der umgebenden Gehölze und Gebäude umgeben.

Abb. 4 Entwurf des B-Plans „Gewerbegebiet Leimengrube“ Variante 2b, Vorlage für die Natura 2000-Vorprüfung (KMB, Stand 12.03.2019)



Abb. 5 Blick vom Lochweg über die Ackerflächen nach Südwesten; im Hintergrund der Ortsrand

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Unmittelbar im Geltungsbereich des B-Planes „Leimengrube“ sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen (**Abb. 6** und **7**). Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind in der Umgebung nicht vorhanden.

2.2.1 Geschützte Biotope

Nördlich der Vorhabenfläche, im Natura 2000 –Gebiet, sind zwei geschützte Biotope ausgewiesen.

Abb. 6 Biotop- Nr. 1-6920-118-2673 „Schilf- und Rohrkolbenröhrichte S Stein- und Pfefferberg“ (Quelle: LUBW Daten-und Kartendienst)



Abb. 7 Biotop-Nr. **1-6920-118-2672** „Feldhecken am Stein- und Pfefferberg“
(Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Biotop-Nr. **1-6920-118-2673** „Schilf- und Rohrkolbenröhrichte S Stein- und Pfefferberg“
Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede

Am Unterrand zweier Weinberge nördlich von Hohenhaslach befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. Das westliche wird vollständig von einem dichten, einartigen Ufer-Schilfröhricht bewachsen, im östlichen nimmt ein lockerwüchsiges Röhricht aus Breitblättrigem Rohrkolben neben einem weiteren Ufer-Schilfröhricht den Hauptflächenanteil ein.

Biotop-Nr. **1-6920-118-2672** „Feldhecken am Stein- und Pfefferberg“
Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

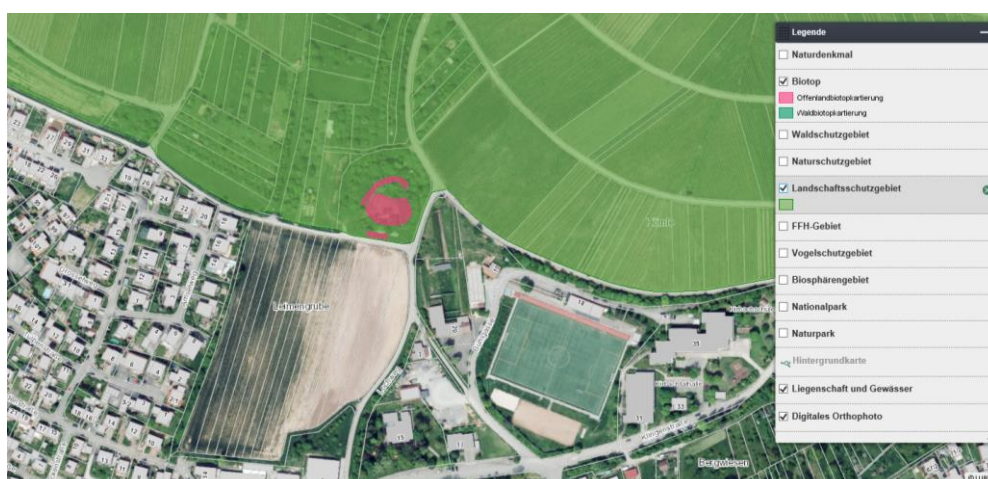
In den flurbereinigten Weinbergen nördlich Hohen-Haslach befinden sich nur wenige Biotope. Das hier vorliegende besteht aus 9 stellenweise auch etwas niedrigwüchsigen Feldhecken von 2-3 m Breite. Von diesen übernehmen die beiden im Südwesten im Wesentlichen eine Abschirmfunktion für ein Regenrückhaltebecken. Diejenige im Südosten dient zur Einfassung eines Grill-, Fußball- und Parkplatzes.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das LSG Nr. **1.18.099** „Kirrbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen-Horrheim und Vaihingen-Gündelbach“ grenzt nördlich an den Geltungsbereich an.

Kurzbeschreibung: Typische Stromberglandschaft, Weinberge, Waldberge, Talauen.

Abb. 8 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kirrbachtal mit angrenzenden Gebieten von Sachsenheim-Häfnerslach bis Sachsenheim-Kleinsachsenheim, Vaihingen-Horrheim und Vaihingen-Gündelbach (Quelle: LUBW, Daten- und Kartendienst)



2.2.3 Biotopverbund

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10% ihrer Landesfläche umfasst.

Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten:

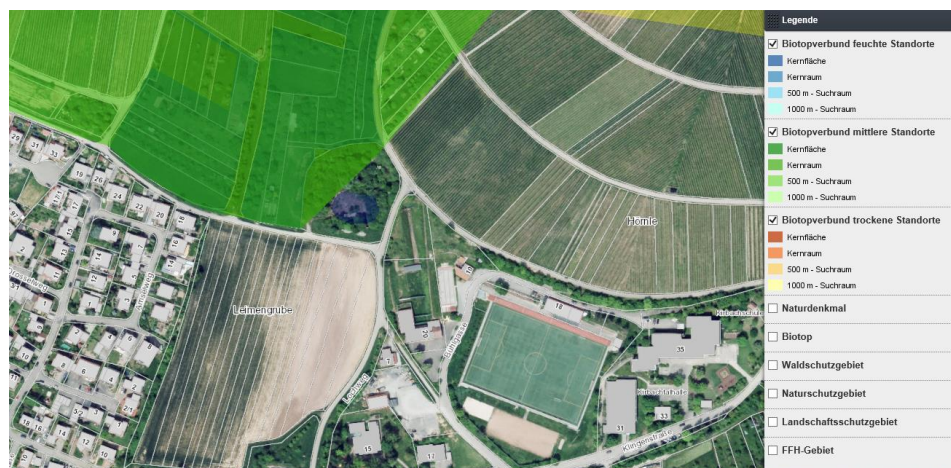
Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans*. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen den Biotopverbund zu stärken.

Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet liegen Flächen des Biotopverbundes mittlerer und feuchter Standorte. Das Plangebiet selbst ist nicht betroffen.

Abb. 9 Biotopverbund (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



2.2.4 Naturpark

Naturpark 2 „Stromberg-Heuchelberg“

Der Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ ist insgesamt ca. 328,2 km² groß und Teil der Landkreise Ludwigsburg, Heilbronn, Karlsruhe und Enzkreis. Der Naturpark ist geprägt durch die beiden Höhenzüge Stromberg und Heuchelberg.

Geologisch gehört der Naturpark zum Keuperbergland und besteht demzufolge aus Keuperschichten, die aus Löss- und Muschelkalkböden herausragen. Der Keuperboden speichert Wärme, sodass die südlichen Hänge des Strombergs für den Anbau württembergischer Weine geeignet sind. Durch den Naturpark führen zahlreiche Wanderwege. Ein Großteil der Fläche ist bewaldet.

Der Naturpark erstreckt sich über das gesamte Plangebiet und weit darüber hinaus.

2.2.5 Natura 2000-Gebiete

Die räumliche Lage der Vorhabenfläche zu den Natura 2000-Gebieten kann den **Abb. 2** und **3** entnommen werden.

FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“

Kurzbeschreibung: Waldreiches Keuperbergland mit vielen Fließgewässern, intensive Weinbau-Nutzung, artenreiche, extensive Wiesen und Streuobstwiesen, Magerrasen und Gehölze trockenwarmer Standorte an den Hängen, im Westen Weiher mit Verlandungsvegetation.

Arteninventar: Gelbbauchunke, Kammmolch, Groppe, Strömer, Hirschkäfer, Steinkrebs, Grünes Gabelzahnmoos, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Spanische Fahne, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling.

Lebensräume

- LRT 3130: Nährstoffreiche Stillgewässer
- LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen;
- LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe;
- LRT 6110*: Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen;
- LRT 6210*: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien;
- LRT 6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen;
- LRT 6410: Pfeifengraswiesen;
- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren;
- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen;
- LRT 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore;
- LRT 7220*: Kalktuffquellen;
- LRT 7230: Kalkreiche Niedermoore;
- LRT 8160*: Kalkhaltige Schutthalden;
- LRT 8210: Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation;
- LRT 91E0*: Auenwälder mit Erle und Esche;
- LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald;
- LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald;
- LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald;
- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald;
- LRT 9180*: Schlucht- und Hangmischwälder.

SPA-Gebiet 6919-441 – Stromberg (Vogelschutzgebiet)

Kurzbeschreibung: Durch zahlreiche Bachtäler zerschnittener Zeugenbergkomplex zwischen Kraichgau im Westen und dem Neckarland im Osten. Reizvolle Landschaft mit hohem Buchenwaldanteil auf den Bergkuppen, Weinanbau (Reste von Terrassenweinbergen im Keuper), Obstwiesen.

Arteninventar: Raufußkauz, Eisvogel, Uhu, Hohltaube, Wachtel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Halsbandschnäpper, Sperlingskauz, Wendehals, Neuntöter, Raubwürger, Rotkopfwürger, Heidelerche, Schwarz-Milan, Rot-Milan, (Schafstelze), Wespenbussard, Berglaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Zwergtaucher, Kiebitz.

3. Zusammenfassende Bestandsbeschreibung

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete überprüfen zu können, müssen zum Einen zunächst die Bestandssituation und zum Anderen die Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete beschrieben werden.

Die durch das Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Acker, s. **Abb. 5**). Östlich des Lochweges stockt abschnittsweise ein Feldgehölz.

Im Untersuchungsgebiet wurden die Reviere von insgesamt 21 Vogelarten erfasst.

Das Plangebiet selbst ist von Vögeln weitgehend unbesiedelt. Feldbrüter wurden nicht beobachtet. Es handelt sich um intensiv genutzte, eher kleinflächige Ackerflur, an drei Seiten von Siedlung umgeben. 2018 wurde Getreide, 2019 Mais angebaut. Die Fläche liegt an einem deutlich geneigten Hang, ist von eher geringer Ausdehnung und ringsum von höher gelegenen Flächen und den hoch aufragenden Kulissen der umgebenden Gehölze und Gebäude umgeben. Entsprechend ungeeignet ist das Gelände für die Feldlerche und auch andere Feldbrüter, die höhere Kulissen in nächster Nachbarschaft nicht mögen (Gefahr durch Prädatoren). Lediglich am Gehölzband, das östlich an den Lochweg anschließt, wurden Reviere von Grünfink (2 Reviere) und Girlitz beobachtet. Ein weiteres Grünfinkenrevier besteht südlich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

Von größerer ökologischer Bedeutung ist die nördlich unmittelbar angrenzende Landschaft (Natura 2000-Gebiet, LSG und teilweise geschütztes Biotop). Dort konnten Brutreviere von Staren (2), Amseln (2), Gartengrasmücke (2), Mönchsgrasmücke (2), Nachtigall (2), Kohlmeise (2), Klappergrasmücke (1), Grünspecht (1), Stieglitz (1), Zilpzalp (1), Gartenrotschwanz (1), Gartenbaumläufer (1) und Buchfink (1) nachgewiesen werden.



Abb. 10: Revierkarte der Europäischen Vogelarten, Fundorte Mauereidechse und Laubfrosch (siehe Zeichen-Erklärung)

● Amsel	● Gartengrasmücke
● Blaumeise	● Gartenrotschwanz
● Bluthänfling	● Girlitz
● Buchfink	■ Grünfink
● Feldsperling	■ Grünspecht
● Gartenbaumläufer	■ Hausrotschwanz
■ Haussperling	▲ Star
■ Klappergrasmücke	▲ Stieglitz
■ Kohlmeise	▲ Zilpzalp
■ Mönchsgrasmücke	✳️ Mauereidechse
■ Nachtigall	✳️ Laubfrosch
■ Ringeltaube	

Keine der im Vorhabengebiet nachgewiesenen Vogelarten ist auf der Liste des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Darüberhinaus wurde im Untersuchungsgebiet und im erweiterten Untersuchungsgebiet die Mauereidechse (*Podarcis muralis*; RL-BW: 2, BRD: V) und der Laubfrosch (*Hyla arborea*; RL-BW: 2, BRD: 3) nachgewiesen.

Als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind beide streng geschützt. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird in Baden-Württemberg als **günstig**, der des Laubfroschs als **ungünstig-unzureichend** bewertet.

Die Mauereidechse lebt nördlich des Plangebiets in den am Feldweg abgelegten Stein- und Holzhaufen. In beiden Untersuchungsjahren wurden regelmäßig mehrere Individuen angetroffen, auch Jungtiere (Hinweis auf Fortpflanzungsstätte). Weitere Fundorte sind die offenen Bereiche der südexponierten Böschung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens. Hier wurden im Sommer 2018 Jungtiere beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Areal eine reproduzierende Population der Mauereidechse lebt. In der Umgebung konnten Mauereidechsen auf den biotopnahen Asphaltflächen der Wege sowie am Wegrand entlang der Bühlgasse und des Verbindungsweges zum Lochweg beobachtet werden.

Das Rückhaltebecken lag während der Begehungen 2018 trocken. 2019 waren Teile des Geländes im Frühjahr und Sommer überflutet. Die Wasserfläche war teilweise offen, teilweise mit Rohrkolben, Stauden und flutender Vegetation bewachsen, der Wasserstand war niedrig bis sehr niedrig (vgl. Biotop-Nr. 1-6920-118-2673 in Kap. 2.2.1). Es entstand ein Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs. Am 17.06.2019 konnten frisch umgewandelte Frösche sowie Kaulquappen verschiedener Größe beobachtet werden. Es handelt sich demnach um eine Population, die 2019 mehrere Gelege hervorgebracht hatte. Der Landlebensraum ist in der Gehölz- und Hochstaudenvegetation der Umgebung zu suchen.

Da sowohl die Mauereidechse als auch der Laubfrosch keine Anhang II-Arten der FFH-RL sind, werden sie im FFH-Managementplan nicht berücksichtigt. Ein Konflikt des Vorhabens mit diesen beiden Arten muss also in der Natura 2000-Vorprüfung nicht diskutiert werden. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dagegen (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 3.7.2019) wurden beide Arten geprüft und entsprechende Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vorgeschlagen.

4. Darstellung der durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten sowie Lebensstätten von Vögeln der VS-RL

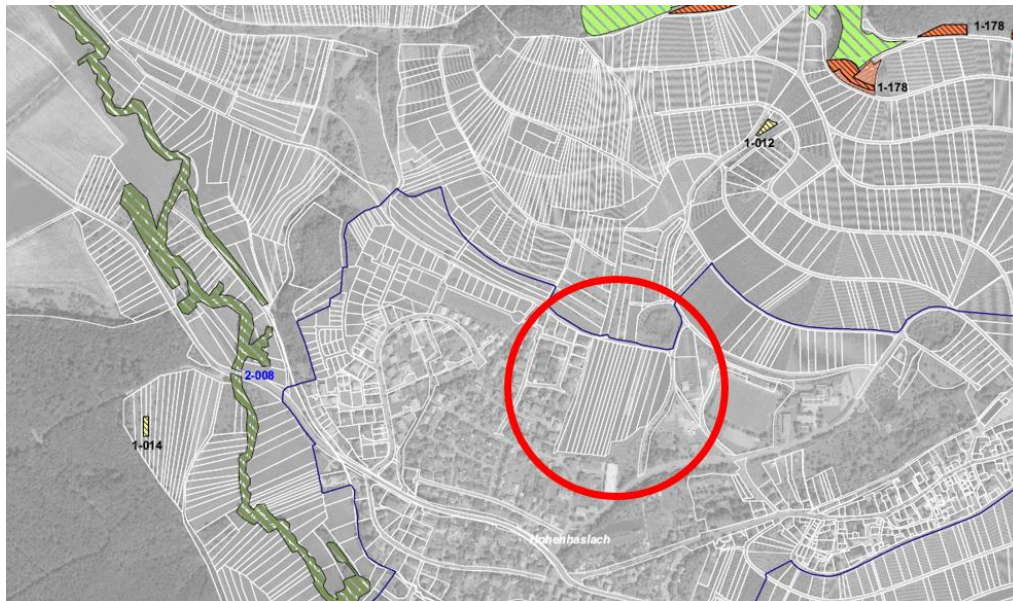
Für das FFH-Gebiet „Stromberg“ liegt seit 10. März 2011 ein Pflege- und Entwicklungsplan vor (ARGE Planungsgruppe Stromberg und ARGE Fachbeitrag Wald).

In den Plänen sind der Bestand der Lebensraumtypen, die Ziele und die Maßnahmen sowie die Lebensstätten von Arten im Bestand mit Zielen und Maßnahmen dargestellt.

4.1 Lebensraumtypen (LRT) und Lebensstätten von Arten der FFH-RL (LSA)

Im Umkreis von knapp 500 m um das Vorhabengebiet sind keine FFH-LRT auf Teilkarte 10 des PEPI dargestellt (s. **Abb. 11**). Das Vorhabengebiet selbst ist überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche und damit keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen.

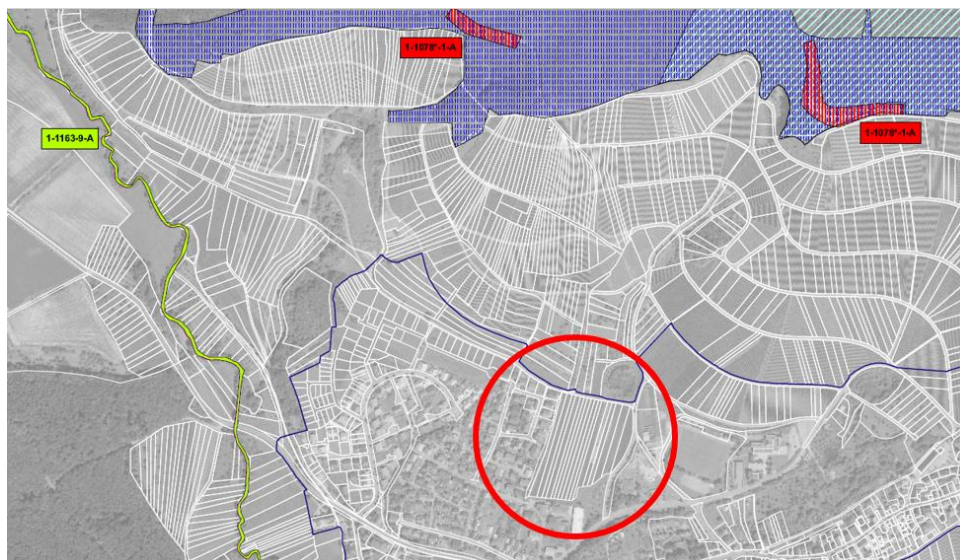
Abb. 11 Karte der LRT –Bestand und Ziele-, Teilkarte 10 (Stand der Kartierung: 2007). Der **rote** Kreis markiert skizzenhaft das Vorhabengebiet; die blaue Linie stellt die FFH-Gebietsgrenze dar. Die LRT sind farbig dargestellt.



Im Umkreis von über 600 m um das Vorhabengebiet sind keine Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-RL auf Teilkarte 10 des PEPl dargestellt (s. **Abb. 12**). Auch für das Vorhabengebiet wurden keine Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt.

Im Westen verläuft der Kir(r)bach, der als Lebensstätte für die Groppe (*Cottus gobio*) gekennzeichnet ist. Im Waldgebiet im Norden (ca. 600 – 700 m entfernt) sind Lebensstätten von Spanischer Fahne, Hirschkäfer und Gelbbauchunke festgelegt worden. Keine der genannten Arten hat einen Bezug zum Vorhabengebiet oder tritt in Wechselwirkung mit diesem.

Abb. 12 Karte der Lebensstätten – Bestand und Ziele -, ohne Vögel, Teilkarte 10 (Stand der Kartierung: 2007). Der **rote** Kreis markiert skizzenhaft das Vorhabengebiet; Spanische Fahne (Code: 1078), Hirschkäfer (Code: 1083), Groppe (Code: 1163) und Gelbbauchunke (Code: 1193)



4.2 Lebensstätten von Vögeln im Vogelschutzgebiet „Stromberg“ – Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

Die im Vorhabengebiet bei eigenen Untersuchungen im Jahr 2019 nachgewiesenen Brutvögel sind in Kap. 3 dieser Erläuterungen zur FFH-VorP aufgeführt und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER, 03.07.2019) unterzogen worden.

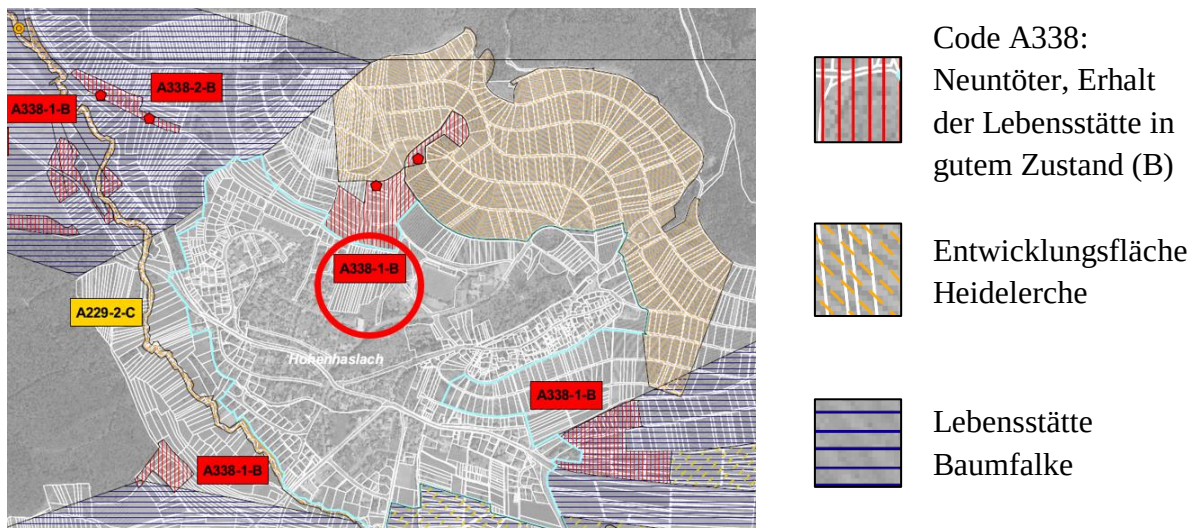
Für die im PEPl (2011) aufgeführten Vogelarten im VS-Gebiet „Stromberg“ ist nun zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen dieses Schutzgebietes verträglich ist.

Im PEPl zum Vogelschutzgebiet „Stromberg“ vom März 2011 sind auf den Teilkarten 5 (Vögel I, II und III) der Neuntöter, die Heidelerche, der Baumfalke, der Halsbandschnäpper sowie der Grau-, der Mittel- und der Schwarzspecht in planungs- und prüfungsrelevanter Entfernung nachgewiesen bzw. es sind Flächen für Maßnahmen für sie ausgewiesen (z.B. Heidelerche, Schwarzspecht oder Baumfalke, ohne konkrete Nachweise).

Konkrete Nachweise liegen für den Neuntöter nördlich des Vorhabengebietes vor (s. **Abb. 13**; rote Punkte).

Für alle sieben genannten Arten muss eine mögliche Betroffenheit geprüft werden.

Abb. 13 Karte der Lebensstätten (Vögel II) Teilkarte 5. Der rote Kreis markiert skizzenhaft das Vorhabengebiet.



4.2.1 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene, reichstrukturierte Landschaften mit locker stehenden Gehölzbeständen und niedrigwüchsiger Vegetation auf extensiv genutztem Kulturland. Wesentlich ist die Verfügbarkeit einer reichen Nahrungsbasis in Form von Großinsekten und kleine Wirbeltieren im näheren Umfeld geeigneter Brutplätze und Sitzwarten. Typische Habitate sind Halbtrockenrasen mit Einzelgebüsch, Heckenzüge und Einzelgehölze mit magerem Grünland, Streuobstwiesen sowie Brachen und Ruderalflächen mit niedriger und locker stehender Krautvegetation. Ackerflächen zählen nicht zu seinen bevorzugten Nahrungshabitaten. Während der Brutzeit ist der Neuntöter sehr störungsempfindlich und meidet daher Flächen mit intensiver Freizeitnutzung.

Im Offenland des Stromberg-Gebietes konnten 129 Brutreviere kartiert werden. Nördlich des Vorhabengebietes befinden sich zwei. Im Untersuchungsgebiet zum Vorhaben sind im Jahr 2019 bei eigenen systematischen Untersuchungen keine Nachweise gelungen.

Als Erhaltungsziele sind genannt (PEPl, 2011):

- Erhalt und Sicherung des guten Erhaltungszustandes der aktuellen Population
- Langfristige Sicherung der Lebensstätten in der extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaft

Das Vorhaben, Bebauung einer Ackerfläche am Siedlungsrand, verträgt sich mit den Erhaltungszielen des PEPl (2011) für den Neuntöter.

4.2.2 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Lebensräume der Heidelerche (Kurzstreckenzieher und ab Ende März bei uns) sind sonnen-exponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, bevorzugt Heiden, Trockenrasen, lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen, darüber hinaus großflächige Weinberge mit differenzierten Rand- und Binnenstrukturen, Kahlschläge, Windwurfflächen und trockene Waldränder.

Im Rahmen der Erstellung des PEPl (2011) konnten keine Nachweise der Heidelerche im Vogelschutzgebiet „Stromberg“ ermittelt werden. In den letzten Jahrzehnten kam die Heidelerche u.a. auch noch nördlich von Hohenhaslach vor, wo sie auch 2001 bei einer Kontrolle bereits nicht mehr gefunden werden konnte.

Der letzte sichere Brutnachweis dieser Art für das Vogelschutzgebiet „Stromberg“ stammt aus dem Jahr 2007 (HÖLZINGER 2008 in litt.) und befand sich am Rand der Rebflächen oberhalb des Steinbachhofes nordöstlich Gündelbach.

Das einzige Erhaltungsziel, das für diese Art formuliert wurde

- Erhalt der günstigen Habitateigenschaften der Flächen im Weinberg am Steinbachhof und vor allem in der direkten Umgebung

führt nicht zur Unverträglichkeit des Vorhabens im Gew. „Leimengrube“ nördlich von Hohenhaslach.

4.2.3 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Als Nahrungsgebiete nutzen Baumfalken halboffene Landschaften, vor allem mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, wo sie nach Sinvögeln und Insekten jagen. Die Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Die Nachbarschaft von Fließ- und Stillgewässern ist besonders wichtig. Der Nistplatz kann bis zu 5 km von den Jagdgebieten, die 10 – 100 km² umfassen können, entfernt liegen.

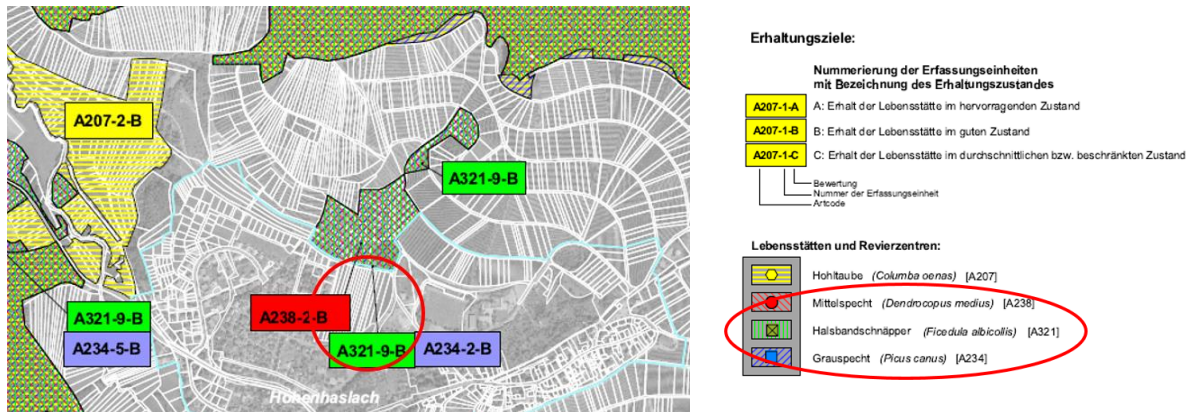
Im Rahmen der Erstellung des PEPl (2011) wurden Baumfalken im unteren Mettertal zwischen Schützingen und Horrheim und im mittleren Kirbachtal beobachtet. Es wird angenommen, dass die Beobachtungen zu ein bis zwei Brutpaaren gehören, deren eines in der Nähe des Kirbachhofes sein Revierzentrum hat. In den 90er Jahren stellte RANDLER (2004) zwei Brutreviere fest, die im Mettertal zwischen Schützingen und Horrheim sowie bei Hohenhaslach lagen.

Als Erhaltungsziel für den Baumfalken wird

- Erhalt von Brut-, Nahrungs- und Lebensraum, z.B. Feldgehölze und Baumgruppen in der Feldflur, Grünland und Horstgelegenheiten im Waldrandbereich genannt.

Das Vorhaben ist mit dem Erhaltungsziel für den Baumfalken verträglich.

Abb. 14 Karte der Lebensstätten (Vögel I) Teilkarte 5. Der **rote** Kreis markiert überschlägig das Vorhabengebiet



4.2.4 Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder, es werden aber auch andere Laubmischwälder besiedelt, soweit essentielle Habitatrequisiten wie grobborkiges und Totholz vorhanden sind. Die Nahrung besteht v.a. aus stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stochernd gesucht werden. Deshalb ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände angewiesen.

Im gesamten Stromberggebiet wurden im Rahmen der PEPI-Erstellung im VSG 180 Brutreviere kartiert. Knapp 90% davon an Waldrändern (36%) und inmitten der Waldflächen (51%). Der Rest (13%) kann Streuobstgebieten zugeordnet werden.

Der „Große Saukopf“ nördlich von Hohenhaslach ist ein Gebiet mit vergleichsweise hoher Siedlungsdichte. Im Offenland wurde der Mittelspecht vor allem in Streuobstbeständen festgestellt, die an Wald angrenzen. In den meisten Fällen schien der Streuobstbestand als Nahrungshabitat genutzt zu werden. Eine Brut im Streuobstbestand nördlich von Hohenhaslach konnte nicht festgestellt werden. Vor allem außerhalb der Brutzeit und im Winterhalbjahr nutzen Mittelspechte ein ausgedehntes Nahrungshabitat und kommen dann bis an die Ortsränder und Hausgärten heran. Obwohl der Mittelspecht im Gebiet gerne Waldränder oberhalb von Weinberglagen mit flachgründigen Mergelhängen und schwachwüchsigen, totholzreichen und lichten Eichenmischbeständen besiedelt, wurde er auffälligerweise an ähnlich strukturierten Waldrändern oberhalb von Hohenhaslach nicht nachgewiesen.

Als Erhaltungsziele für den Mittelspecht werden

- Erhaltung und Sicherung des guten Erhaltungszustandes der aktuellen Population
- Sicherung des Verbundes von flächenhaften Eichenaltbeständen und zusammenhängenden Eichenwaldflächen
- Langfristige Sicherung der Lebensstätten im Eichenaltholz und in Streuobstwiesen angegeben.

Durch das Vorhaben entsteht kein Konflikt mit den Erhaltungszielen des PEPl für den Mittelspecht.

4.2.5 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Die Art brütet in Laubwäldern, vor allem in nicht zu dichten Buchen- und Eichenbeständen und in Auwäldern. Auch Parkanlagen, Gärten und besonders alte hochstämmige Streuobstwiesen werden besiedelt. Die Nahrung besteht aus fliegenden Insekten bei kurzen Jagdflügen von Ansitzwarten aus. Das Nest wird in Baumhöhlen angelegt.

Im Waldbereich des VSG „Stromberg“ wurden 31 Brutreviere kartiert. In den erfassten Offenlandbereichen konnten 54 Brutreviere nachgewiesen werden.

Als Lebensstätten für den Halsbandschnäpper wurden im Laubwald und im Offenland alle Streuobstwiesen, die bei der Biotoptypenkartierung für den Pflege- und Entwicklungsplan erfasst worden sind, abgegrenzt.

In der Umgebung von Hohenhaslach liegt laut Tab. 95 des PEPl keine Erfassungseinheit vor. Laut Abb. 25 im PEPl (2011) liegen keine Brutreviere in der Nähe des Vorhabengebietes.

Als Erhaltungsziele werden für den Halsbandschnäpper

- Sicherung Lebensstätten und der Population in ihrem festgelegten Erhaltungszustand
- Dauerhafte Sicherung eines guten Höhlenangebots
- Langfristige Sicherung der Lebensstätten im Buchenaltholz
- Erhalt von Streuobstwiesen als Lebensstätten für den Halsbandschnäpper

aufgeführt.

Durch das Vorhaben entsteht kein Konflikt mit den Erhaltungszielen des PEPl für den Halsbandschnäpper.

4.2.6 Grauspecht (*Picus canus*)

Der typische Lebensraum ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (bevorzugt mit Buchen) mit strukturreichen Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen sowie Streuobstwiesen. Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht bis tief in den Wald vor. Alte Buchen sind die hauptsächlichen Nistbäume im Wald und in der offenen Landschaft Apfelbaum, Erle und Birnbaum.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Puppen und Alttieren von Ameisen, daneben auch aus anderen Insekten, teilweise auch aus Beeren und Sämereien.

Insgesamt konnten im Stromberggebiet 33 Brutreviere festgestellt werden. Auch bei dieser Art konzentrieren sich die Schwerpunkte des Vorkommens auf die Buchen- und Eichenbestände mit altem Baumbestand. Abb. 24 des PEPl (2011) ist zu entnehmen, dass kein Nachweis in der Nähe des Vorhabens vorliegt.

Als Erhaltungsziele werden

- Erhalt und Sicherung des guten Erhaltungszustandes der aktuellen Population im Gebiet
- Erhaltung eines Netzwerkes reichstrukturierter, alter und totholzreicher Laubwälder mit genügend Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Langfristige Sicherung der Lebensstätten im Buchenaltholz und in Streuobstwiesen sowie des Extensivgrünlandes

- Erhalt reich strukturierter, alter und totholzreicher Laubmischwälder
- Erhalt von Alt- und Totbäumen mit Höhlen
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

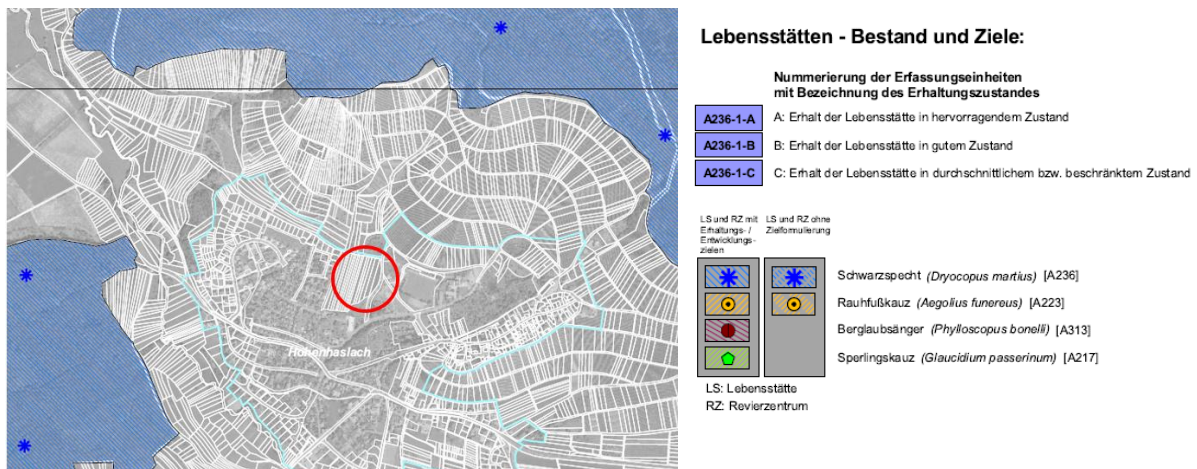
aufgeführt.

Durch das Vorhaben entsteht kein Konflikt mit den Erhaltungszielen des PEPl für den Grauspecht.

4.2.7 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Bevorzugte Habitate sind großflächige, aber aufgelockerte Nadel- Laubmischwälder mit ausreichendem Anteil an Alt- und Totholz (auch morsche Stubben). Geeignete Nistbäume finden sich vor allem in naturnahen Altholzrelikten oder stufig strukturierten Mischwäldern mit Altholzinseln.

Abb. 15 Karte der Lebensstätten (Vögel III) Teilkarte 5. Der **rote** Kreis markiert überschlägig das Vorhabengebiet.



Das Nahrungshabitat besteht aus totholzreichen Waldbereichen mit holzbewohnenden Arthropoden und Ameisenvorkommen.

Der Schwarzspecht findet alle seine Habitatansprüche in den Wäldern nördlich von Hohenhaslach erfüllt.

In Baden-Württemberg sind die Schwarzspecht-Bestände aktuell stabil.

In 8 Erfassungseinheiten wurden insgesamt 32 Brutreviere des Schwarzspechts im Vogelschutzgebiet erfasst. Der „Große Saukopf“ nördlich von Hohenhaslach ist mit dem nordöstlichen Stromberggebiet zur Erfassungseinheit Nr. 2 (1.560 ha) zusammengefasst. Dort wurden 9¹ Revierpaare mit einem guten Erhaltungszustand ermittelt.

Als Erhaltungsziele werden

- Erhalt der Brut- und Nahrungshabitate
- Erhalt älterer, struktureicher Laub- und Mischwälder mit ausreichend hohem Brutbaumangebot, vor allem Buche und Kiefer

¹ 3 Revierpaare aus Bei-Beobachtungen der FFH-Verträglichkeitsstudie Wildpark Tripsdrill

- Erhalt eines ausreichenden Angebots liegenden und stehenden Totholzes unterschiedlichen Zersetzungsgrades
- Erhaltung der Fortpflanzungsstätten in einem während der Brutzeit ungestörten Zustand
- Erhaltung einer von Pflanzenschutzmitteln unbeeinträchtigten Population

aufgeführt.

Durch das Vorhaben entsteht kein Konflikt mit den Erhaltungszielen des PEPl für den Schwarzspecht.

5. Fazit

Die Prüfung, ob die Erschließung des „Gewerbeparks Leimengrube“ in Sachsenheim, OT Hohenhaslach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000- Gebiete, - FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ und Vogelschutzgebiet 6919-441 „Stromberg“, gem. § 34 Absätze 1 und 2 BNatSchG mit sich bringt, ergab, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieses Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Es werden weder Lebensraumtypen (LRT) noch Lebensstätten von Arten (LSA) der Anhänge II und/oder IV der FFH-RL erheblich beeinträchtigt.

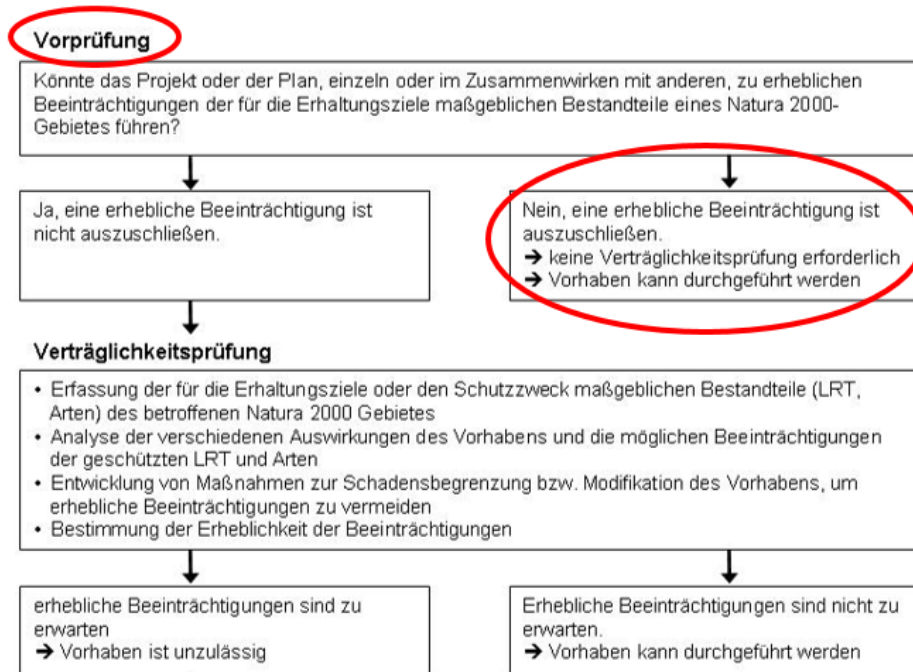
In der folgenden Tabelle werden die Prüf-Ergebnisse für die einzelnen Vogelarten nochmals zusammengefasst. Da keine Lebensraumtypen und Arten der Anhänge II und IV betroffen sind, kann auf deren Nennung verzichtet werden.

Tab. 1 Zusammenfassung der Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes möglich?	
		ja	nein
Lanius collurio	Neuntöter		X
Lullula arborea	Heidelerche		X
Falco subbuteo	Baumfalke		X
Dendrocopus medius	Mittelspecht		X
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper		X
Picus canus	Grauspecht		X
Dryocopus martius	Schwarzspecht		X

Für keine der geprüften Vogelarten konnten erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der einzelnen Arten maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes nachgewiesen werden.

Abb. 16 Übersicht des Verfahrensablaufs der Verträglichkeitsprüfung



Da keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen, muss keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Das Vorhaben ist aus gutachterlicher Sicht genehmigungsfähig.

M. Beck

Karlsruhe, den 09.09.2019

Matthias Beck (Dipl.-Biol.)